

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

31. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 28. November 2002      Nr. 51

---

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
22.10.2002	Verwaltungskostensatzung	995
26.11.2002	Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten	1006
26.11.2002	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar	1008
	<u>Kreiswahlleiter für den Landkreis Harburg</u>	
	Direktwahl einer hauptamtlichen Landrätin/eines hauptamtlichen Landrats; Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung	1010
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
24.09.2002	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	1011
24.09.2002	Straßenreinigungssatzung	1027
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
30.10.2002	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	1040
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
19.11.2002	1. Änderungssatzung zur Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung	1042
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
19.08.2002	1. Nachtragshaushaltssatzung 2002	1043
	<u>Gemeinde Harmstorf</u>	
18.11.2002	Hauptsatzung	1045
18.11.2002	Aufwandsentschädigungssatzung	1049
18.11.2002	Hundesteuersatzung	1052
18.11.2002	Verwaltungskostensatzung	1056
	<u>Amt für Agrarstruktur Lüneburg</u>	
20.11.2002	Flurbereinigungsverfahren Handorf	1059

## **Satzung des Landkreises Harburg Über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 sowie des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 22.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro abgerundet festzusetzen.

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass

von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Verwaltungstätigkeiten, die im Rahmen der Sozial- und der Jugendhilfe vorgenommen werden.
  - (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wenn durch Bedienstete der Behörde zugestellt wird, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **0 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**


Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**In-Kraft-treten, Außer-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2003 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 22. Oktober 2002

  
-Landrat-



In Vertretung

  
-Oberkreisdirektor-

Anlage zu § 2

Kostentarif zur **Verwaltungskostensatzung (§2)** des Landkreises Harburg  
vom **22.10.2002**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag in Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopiergeräten, je Seite im Format bis zu DIN A 3	
1.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.2	mit Lichtpausgeräten	
1.2.1	je dm Lichtpause (Breite: 9,14 dm)	0,18
1.2.2	je dm Lichtpause (Breite: 6,2 dm)	0,16
1.2.3	jeweils zuzüglich zu Lfd. Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 bei einer Gesamtzahl der Lichtpausen	
	bis zu 5 Stück	10,00
	bis zu 10 Stück	20,00
	bis zu 15 Stück	30,00
1.3	als Druckauftrag	
1.3.1	Grundgebühr je Vorlage	1,00
1.3.2	Papier holzfrei und umweltfreundlich weiß, je Seite	0,05
1.3.3	Papier farbig, je Seite	0,055
1.3.4	Karton, je Seite	0,09
1.3.5	Sonderarbeiten (lochen, heften, schneiden, sortieren, nuten, falzen), je Blatt	0,005
	<u>Anmerkung:</u> Die Gebühr zu 1.3 ist ggf. um die erforderliche gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.	
1.4	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffent- lichen Ausschreibungen nach Maßgabe von Tarifnummer 1.1	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	6,00
2.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.3	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 230,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro		
3	Akteneinsicht, Aktenversendung, Auskünfte			
3.1	Versendung von Akten auf Antrag, je Akte <u>Anmerkung:</u> a) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	8,00		
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien			
3.2.1	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00	bis	17,00
4	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	21,00	bis	32,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	12,00	bis	2.060,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	16,50	bis	32,00
7	Vermögensverwaltung			
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie die Belastungsgenehmigungen			



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag in Euro		
7.1.2	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandsrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00		
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	7,50		
7.2.2	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00		
7.3	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 7.1 und 7.2 fallen	7,50	bis	75,00
8	Aufstellung über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr	5,00		
9	Zweitausfertigungen von Abgaben- oder sonstigen Quittungen	5,00		
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,50		
11	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50	bis	32,00
12	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt wurde. Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	7,50		
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich An-			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro		
	marschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	16,50	bis	32,00
	<u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.			
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:			
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50	bis	32,00
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	16,50	bis	32,00
15	Abfallwirtschaft			
15.1	Anschluss an die Abfallentsorgung und Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25,00	bis	80,00
15.2	Sonstige Verfügungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen aufgrund der AES und der AGS	25,00	bis	80,00
15.3	Fremdnutzung der betrieblichen Wiegeanlage	5,00		
15.4	Schriftliche Aufnahmen von Behälterbestellungen, -abbestellungen und Behältervolumenänderungen			gebührenfrei
16	Ausnahmen nach § 24 Absatz 7 des Nieders. Straßengesetzes	40,00	bis	320,00
17	Rechtsbehelfe			
17.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist.			
17.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit			das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war 50,00
17.1.2	mindestens wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	30,00	bis	3.000,00
17.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30,00	bis	3.000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag in Euro	
	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	bis zu 10 v.H. des strittigen Betrages	
17.3.1	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand	
17.3.2	mindestens in anderen Fällen	15,00	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 17.1
	mindestens	15,00	
	<u>Anmerkungen:</u>		
	a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.		
	b) Ist vorgesehen, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, so sind bei der Berechnung die folgenden Stundensätze zugrunde zu legen - soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind:		
	Je angefangene halbe Stunde		
	Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	32,00	
	Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	27,00	
	Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	21,00	
18	Amtshandlungen des Gesundheitsamtes		
18.1	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	6,00	bis 102,00 <sup>(1)+(2)</sup>
	Adoptionsuntersuchung	60,00	<sup>(2)</sup>
18.3	Gutachten/Stellungnahmen zu :		
18.3.1	Beihilfen		
18.3.1.1	Beihilfe nach Aktenlage	35,00	
18.3.1.2	Beihilfe mit Recherche	35,00	bis 102,00 <sup>(1)+(2)</sup>
18.3.2	Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte		
18.3.2.1	nach Aktenlage	35,00	
18.3.2.2	mit Untersuchung	60,00	<sup>(2)</sup>
18.4	Bescheinigungen		
18.4.1	Bescheinigung, einfach	20,00	
18.4.2	Ersatzbescheinigung	15,00	
18.4.3	über Bluttest auf HIV-Antikörper	20,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag in Euro			
18.4.4	Bestätigung, dass Praxis bekannt und niedergelassen ist	35,00			
18.5	Einstellungsuntersuchungen, Dienstfähigkeit				
18.5.1	Untersuchung, Gutachten mit normalem Aufwand	70,00	<sup>(2)</sup>		
18.5.2	Untersuchung, Gutachten bei Mehraufwand	70,00	bis	102,00	<sup>(1) + (2)</sup>
18.6	Drogenscreening	45,00	bis	70,00	<sup>(1) + (2)</sup>
18.7	Gutachten/Untersuchung Personenbeförderung/ Führerscheinwesen				
18.7.1	ohne augenärztliche Untersuchung	45,00			
18.7.2	mit augenärztlicher Untersuchung	70,00			
18.7.3	Fahrerlaubnis	70,00			
18.8	Untersuchung, Gutachten bei Mehraufwand	tatsächlicher Auf- wand je angefangene halbe Stunde zuzgl. Laborkosten <sup>(1) + (2)</sup>			
18.9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe- waltung verbunden sind	13,00	bis	36,00	<sup>(1) + (2)</sup>
18.10	Umweltmedizinische Begutachtungen und Bewertungen	16,00	bis	36,00	<sup>(1) + (2)</sup>

(1) Sofern für Amtshandlungen keine Festgebühr, sondern ein **Gebührenrahmen** vorgegeben wurde, ist der tatsächliche Personal- und Zeitaufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Pauschalsätze des MF abzurechnen.

(2) Reisekosten und Laborkosten (einfacher Satz der jeweils geltenden GOÄ) sowie andere Materialaufwendungen sind als Auslagen geltend zu machen.

## Bekanntmachung

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>4. Sitzung/XIV. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Mittwoch, 04.12.2002</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15:00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
3. Bericht der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Oberkreisdirektors
5. Einwohner/innenfragestunde
6. Genehmigung der Niederschrift vom 1 ■ 09.2002
7. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
8. Einrichtung einer weiteren Atemschutzübungsstrecke am neuen Feuerwehrgerätehaus in Winsen
9. Zuschuss zur Beschaffung eines LF 8/16 Allrad für die Ortswehr Hoopte, Stadt Winsen (Luhe)
10. Zuschüsse für die Katastrophenschutzorganisationen
  - a) Anträge für das Haushaltsjahr 2002
  - b) Anträge für das Haushaltsjahr 2003
11. Dioxinbelastung im Elbdeichvorland; Bericht der Verwaltung
12. Haushalt/Budgetplanung 2003
  - a) Budgetplanung 2003; Freiwillige Leistungen des Kreises
  - b) Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
13. Anregungen und Beschwerden

14. Anfragen

- a) Sperrung der Rosengartenstraße;  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2002; eingegangen am  
05.11.2002
  
- b) Sperrung der Rosengartenstraße;  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2002; eingegangen **am**  
05.11.2002

15. Einwohner/innenfragestunde

16. Schließung der Sitzung

Winsen (Luhe), den 26.11.2002

**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**

## Bekanntmachung

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Kreientwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>8. Sitzung/XIV. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Donnerstag, 05.12.2002</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15:00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2002
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Kompostierung von Grünabfällen - Situation auf den kreiseigenen Kompostplätzen Drage und Tostedt
11. Gebührenkalkulation 2003 für die Abfallwirtschaft
12. Gebührenkalkulation 2003 für die Abfallwirtschaft im Versuchsgebiet Salzhausen mit Identensystem
13. Neufassung der Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung, AGS) und der Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld
14. Neufassung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallentsorgungssatzung, AES)
15. Umbau der K 1 in Hoopte
16. Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“
17. Planung für die Erstellung einer Amphibienleiteinrichtung an den Holmer Fischteichen
18. Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturraum Este  
Umsetzung von Maßnahmen

## Haushalt/Budgetplanung 2003

- a) Budgetplanung 2003;  
Freiwillige Leistungen des Kreises
- b) Budgetplanung 2003;  
Freiwillige Leistungen des Kreises
- c) Haushalt 2003 (Produkthaushalt)

Reduzierung des Personalbestandes im Fachbereich Bauen/Umwelt der Kreisverwaltung  
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2002

## 21. Anregungen und Beschwerden

Anfragen

Einwohner/innenfragestunde

Schließung der Sitzung

Winsen (Luhe), den 26.11.2002

**LANDKREIS HARBURG**  
Der Oberkreisdirektor



Bekanntmachung

**Direktwahl** einer hauptamtlichen **Landrätin/eines** hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am 12. Januar 2003

Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung

Oberkreisdirektor Hans-Bodo Hesemann war für die Kreiswahl im Landkreis Harburg am 9. Sept. 2001 und bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode kraft Gesetzes Kreiswahlleiter (§ 9 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 20.02.2001 [Nds. GVBl. S. 83]). Durch das Ableben von Herrn Hesemann ist dieses Amt ab 17.07.2002 vakant geworden.

In seiner Sitzung am 12. August 2002 hatte der Kreistag des Landkreises Harburg

Herrn Axel Gedaschko	zum Kreiswahlleiter und
Herrn Thorsten Heinze	zum stellvertr. Kreiswahlleiter berufen.

Die folgende Wahlbewerbung von Herrn Gedaschko erforderte gem. § 9 Abs. 2 NKWG eine personelle Änderung, da Wahlbewerber nicht gleichzeitig Wahlleiter sein können.

In seiner Sitzung am 22. Oktober 2002 hat der Kreistag des Landkreises Harburg dann folgende Wahlleitung berufen:

Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Thorsten Heinze	Kreisoberamtsrat Manfred Schridt

Diese Wahlleitung ist wie folgt zu erreichen:

E-Mail:

[t.heinze@lkhamburg.de](mailto:t.heinze@lkhamburg.de)

[m.schmidt@lkhamburg.de](mailto:m.schmidt@lkhamburg.de)

Fernsprechverbindung:

04171/693-214

04171/693-213

Büro	04171/693-283
Zentrale	04171/693-0

Telefaxverbindung:

04171/3391

Hausanschrift:  
Kreiswahlleiter des  
Landkreises Harburg  
Schloßplatz 6 (Kreishaus)

21423 Winsen

Postanschrift:  
Kreiswahlleiter des  
Landkreises Harburg  
Postfach 1440

21414 Winsen

Der Kreiswahlleiter  
für den Landkreis Harburg

# V e r o r d n u n g

## über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes und des § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **24.09.2002** für das Gebiet der Gemeinde Seevetal folgende Verordnung erlassen.

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind **alle** öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie
  - a) die Fahrbahn;
  - b) die Gehwege;
  - c) die Radwege;
  - d) die amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwege;
  - e) die Fußgängerüberwege;
  - f) die Gossen und Straßeneinläufe;
  - g) die Parkspuren und Parkplätze;
  - h) Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Nds. StrG), der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter.
  - i)
- (3) Die Straßenbestandteile sind im einzelnen wie folgt definiert:
  - a) Die Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen dient.
  - b) Der Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die Straßenräume der Straßen (Bankette), die nicht erhöht oder nur leicht oder nicht befestigt sind.
  - c) Der Radweg ist der Teil der Straße, der dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
  - d) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege sind für das Überqueren der Fahrbahnen durch Fußgänger besonders gekennzeichnete Fahrbahnstellen.
  - e) Fußgängerüberwege sind die für das Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger notwendigen Fahrbahnstellen im Einmündungsbereich von Straßen.
  - f) Gossen und Straßeneinläufe sind die Teile der Straße, die der Ableitung und Abführung des Oberflächenwassers dienen.
  - g) Parkspuren und Parkplätze sind die für den ruhenden Verkehr neben den Fahrbahnen oder auf besonderen Plätzen eingerichteten und gekennzeichneten Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.
  - h) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden sind neben der Fahrbahn angeordnete Flächen, die weder Gehwege, Radwege noch Parkspuren und Gossen sind.

## § 2 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

- a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier und anderem Unrat sowie das Entfernen von Fremdkörpern,
- b) das Beseitigen von Gras und Unkraut auf den Geh- und Radwegen,
- c) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe i).

- (2) Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe und Schächte der Kanalisation gekehrt werden.

## § 3 Inhalt der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst auch die Reinigung der Straßeneinläufe.

- (2) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung aufgrund des § 2 Abs. 2, 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung für einzelne Straßenbestandteile obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich für die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung bei Bedarf unverzüglich, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen sowie Parkspuren und Parkplätze reinigt, nur auf die Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden, Fußgängerverbindungswege und je einen 1,50 m breiten Streifen vor den Grundstücken in den durch Zeichen 274.1/274.2 zu § 41 STVO gekennzeichneten Bereichen ohne markierte Fahrbahn sowie in den durch Zeichen 325/326 zu § 42 STVO gekennzeichneten Bereichen.
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Straßeneinläufe, die Parkspuren und Parkplätze bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

## § 4 Umfang der Winterwartung

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung umfasst insbesondere:
- a) die Räumung von Schnee und Eis,

b) bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege einschließlich der amtlich gekennzeichneten (§ 1 Abs. 3, d),e)) und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. (vgl. Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung)

- (2) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen und Straßeneinläufe der Kanalisation gekehrt werden.
- (3) Auf den Fahrbahnen, Gossen und Straßeneinläufen der in der Anlage I zu dieser Verordnung genannten Straßen besteht wegen des geringen Verkehrsaufkommens bzw. der Verkehrsbeschränkung keine Winterwartungspflicht der Anwohner oder der Gemeinde.

## § 5

### Inhalt der Winterwartung

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Die Räumspflicht besteht werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (2) Die Gossen, Straßeneinläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Im Regelfall sind zu räumen:
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
  - aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m. Das gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen;
  - ab) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - ac) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
  - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (6) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Gossen und Straßeneinläufe sind von Schnee und Eis zu säubern, um den Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (9) Soweit die Gemeinde die Winterwartung auf Grund des § 3 Abs. 2, 3 der Straßenreinigungssatzung und für die in Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen für einzelne Straßenbestandteile übernommen hat, führt sie diese unverzüglich durch.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 und § 3 Absatz 1, 3 und 4, § 4 und § 5 Absatz 1-9 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt längstens bis zum 31.12.2023.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal vom 01.04.1995 in der Form der 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.



Seevetal, den 24.09.2002

  
Bürgermeister

Anlage I

zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 01.01.2003

---

Straßen, in denen aufgrund des § 4 Abs. (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal auf den Fahrbahnen keine Winterwartung durchgeführt wird.

Ahlerweg	
Ahornweg	
Alte Straße	
Alter Damm	
Alter Elbdeich	von HsNr. 94 bis HsNr. 129
Alter Kirchweg	
Alter Postweg	FachenfelderWeg bis Bahnunterführung
Alter Söhn	
<b>Am F</b>	
Am Bahnhof	von Gartenstraße bis Bahngleise
Am Bauhof	von Maschener Straße bis HsNr. 27
Am Bienenkorb	
Am Birkenhang	
<b>Am</b> Blöcken	
<b>Am</b> Brink	
Am Brook	
Am Domplatz	
Am Eichengrund	
Am Erlengrund	
Am Felde	von HsNr. 51 bis HsNr. 55
Am Försterland	
Am Franzosenhut	
Am Friedhof	
Am Fuchshang	
Am Gerätehaus	
Am Goldberg	
Am Golfplatz	
Am Grasweg	
Am Hang	
Am Heersberg	
Am Heidberg	
Am Heidhagen	
Am Hockenberg	
Am Holzscheunenberg	
Am Höpen	
Am Horster Dreieck	
Am Kamp	

Am Kattenberg	
Am Klärwerk	
Am Kleinen Teich	
Am Küstergarten	
Am Langenberg	
Am Mühlenbach	
Am Musterplatz	
Am Niederfeld	
Am Osterberg	
Am Plack	von Hörstener Schulstraße bis Herrendeich
Am Radeland	
Am Redder	
Am Reen	
Am Rehberg	
Am Reller	
Am Röhrenbach	
Am Sandberg	
Am Schmiedeberg	
Am Schulberg	
Am Schulsteig	
Am Schulteich	
Am Schützenplatz	von HsNr. 32 bis HsNr. 40 a
Am Sonnenhang	
Am Sportplatz	
Am Spritzenhaus	
Am Tannenberg	
Am Teich	
Am Twielenberg	
Am Wasserwerk	
Amselstieg	
Amselweg	
An den Mühlenteichen	
An den Teichen	von Zum Buchwedel (Feuerlöschteich) bis HsNr. 11
An den Ziegelteichen	
An der Bahn	
An der Grenzkehre	
An der Koppel	
An der Reitbahn	
An der Sandgrube	
An der Seeve	
Anemonenweg	
Ansgarstraße	
Ashausener Weg	
Astemweg	
Auf dem Brenneck	
Auf dem Horn	
Auf dem Kamp	
Auf dem Natenberg	
Auf dem Salzstock	
Auf dem Wittenberg	
Auf den Hanfblöcken	

Auf den Höhen	
Auf der Lohe	Am Franzosenhut bis Wiesengrund
Azaleenweg	
Bachstelzenweg	
Bäcker-Busch-Weg	
Backhusweg	
Bargweg	
Beckersbera	
Beetenwea	
Behnweg	
Bei den Hünengräbern	
Bei den Kämpfen	
Beim Naturfreundeheim	
Berberitzenweg	
Bergfinkenweg	
Bergstr.	
Bergweg	
Binsal	
Binsenweg	
Birkenhorst	
Birkenmoor	
Birkenweg	
Blumenweg	
Bogenstr.	
Bohnenkamp	
Bostelmannsweg	
Brackeler Straße	
Brackweg	
Bramweg	
Brandholzweg	
Breite Straße	von Horner Straße bis Marxener Straße
Brenneck	
Brombeerweg	
Brookdamm	
Bruchwiesen	
Buchenhain	
Buchenwea	
Buchfinkenweg	
Buchhof	
Buchsbaumweg	
Buchwedelweg	
Bullenhausener Strand	
Bültenweg	
Bultstiea	
Büntweg	
Bürgermeister-Wittwer-Weg	
Buschhorn	
Busweg	
Carl-Benz-Straße	
Cordesweg	
Cramersweg	



Dachsbau	
Dahlgrund	
Dahlienweg	
Daimlerstraße	
Deichstraße	von Grüner Damm bis Moordamm
Dependaal	
Dicker Balken	
Die Wiesen	
Diershof	
Dieselweg	
Dirkenshof	
Dirkensweg	
Distelort	
Domänenweg	
Drosselweg	
Dunshörn	
Eddelsener Weg	
Eddelser Bruch	
Eibenweg	
Eichenhagen	
Eichenstieg	
Eichenweg	
Eichhang	
Eichhof	
Elbdeich	von HsNr. 104 bis HsNr. 124
Elbring	
Ellernbüsche	
Elsternweg	
Emmeindorfer Brook	
Emmeindorfer Weg	
Enge Straße	
Erikastieg	
Erikaweg	
Erlenweg	
Fachenfelder Eck	
Fachenfelder Weg	von Ohlendorfer Weg bis Alter Postweg und von Freschenhausener Weg bis Winsener Straße
Fachenfelder Winkel	
Fasanenring	
Fasanenweg	
Felder Schlagbaum	
Feldgarten	
Feldkamp	
Fernsicht	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Flaßhof	
Fleestedter Ring	
Fleestedter Weg	
Fleester Hoff	
Fleester Markt	

Fliederwea	
Flüggn Stieg	
Föhrenberg	
Föhrenweg	
Försterweg	
Forstweg	
FreschenhausenerWeg	von FachenfelderWeg bis Hof Freschenhausen
Freudenthalstraße	
Friedhofstraße	
Friedhofweg	
Friedrich-Scheunemann-Straße	
Friesenweg	
Fritz-Reuter-Straße	
Fuchsberg	
Fuhrenkamp	
Fünfhausener Straße	
Gagelstrauchweg	
Garbershoff	
Gartenweg	
Geversberg	
Giebelortsdarm	
Gimpelweg	
Ginsterhof	
Ginsterstieg	
Ginsterweg	
Glockenstraße	
Goldammerweg	
Goldregenweg	
Goethestraße	
Gorch-Fock-Straße	
Graf-Kalckreuth-Straße	von Sunderweg bis EmmelndorferWeg
Grasdiel	
Graureiherstieg	
Greevenbrook	
Grenzweg	
Große Heide	
Große Wiesen	
Großmoordamm	
Grütmühle	
Gutenbergstraße	
Haalshof	
Haferkarnp	
Hafertwiete	
Hagelbergweg	
Hagoltweg	
Haidgrund	
Haidland	
Hans-Eidig-Weg	
Harburger Berg	
Harburger Straße	
Harmstorfer Kirchweg	

Harmstorfer Straße	
Harmsweg	
Hasentalweg	
Hasenwinkel	
Hasselhöhe	
Hastedtweg	
Haulandsweg	
Hauskoppel	
Heckenweg	von Zum Eichhof bis HsNr. 20
Heidekamp	
Heidering	
Heideweg	
Heidlandsweg	
Heimstättenweg	
Heinrich-Heine-Straße	
Helmsweg	
Hennenhof	
Henry-Henschen-Allee	
Hermann-Fabel-Weg	
Hermann-Löns-Weg	
Hermannsberg	
Herrendeich	
Hillenklint	
Hillering	
Himmelsbruch	
Hinsberg	
Hinter den Domherrenhöfen	
Hinter den Höfen	
Hinter den Höllen	
Hinterm Alten Moor	
Hinterm Teich	
Hittfelder Kirchweg	
Hittfelder Twiete	
Hitzenberg	
Hitzenbergstieg	
Höchtweg	
Hofackel	
Hohe Wisch	
Höhenkamp	
Höhenweg	
Hohlweg	
Hölderlinstraße	
Hölertierte	
Holtorfer Berg	
Holunderweg	
Holzhäuserweg	
Holzweg	
Höpenweg	
Horner Straße	von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel
Hörstener Weg	
Horster Damm	

Horster Grenzweg	
Horster Mühlenweg	
Huckfeldsheide	
Hufeisen	
Iddensener Waldweg	
Ikiaweg	
Imbuschfeld	
Im Alten Dorf	
Im Alten Moor	
Im Beek	
Im Bruch	
Im Domherrenfeld	
Im Eickhoff	
Im Großen Hof	
Im Grund	
Im Halftenbrook	
Im Horn	
Im Lehmsaal	
Im Rehwinkel	
Im Sickenfeide	
Im Stuck	
Im Weißen Sand	
Im Zeesen	
Immenhof	
Immenstieg	
Immenweg	
In de Wieden	
In den Föhren	
In den Jehrden	
In den Lühnen	
Interessentenforst	
Jägerpfad	
Jägerweg	
Jahnstraße	
Johann-Meyer-Weg	
Johannes-Vogel-Straße	
Justus-Kelp-Straße	
Kämpfenweg	
Kämpenstieg	
Kanzlershofer Weg	
Karoxbosteler Weg	
Kehrwieder	
Kiebitzhagen	
Kiebitzweg	
Kiefernhöh	
Kiefernweg	
Kiesgrund	
Kindetiandweg	
Kirchweg	
Klaus-Groth-Straße	
Kleberland	

Kleckener Kirchweg	
Klecker Stieg	
Kleinmooringen	
Kleine Bult	
Kleine Heide	
Kleinmoordamm	
Kohlhöfen	
Kolkweg	
Kolkwinkel	
Koppel	
Kornblumenweg	
Kornradenstieg	
Kornweg	
Krietenwiesenweg	
Krogweg	
Kürbsweg	
Langen Ellern	
Langenbergstraße	
Langenwehlen	
Lehmkuhle	
Leibnizgasse	
Lerchenweg	
Lessingweg	
Liedholz	
Ligusterweg	
Lilienthalstraße	
Lilienweg	
Lindenweg	
Lindhorster Straße	
Lohe	
Lönsring	
Lührsweg	
Lürader Weg	
Lütwarnsweg	
Malvenstieg	
Marderstieg	
Marquardtsstieg	
Marquardtsweg	
Mattenmoorstraße	
Mattenstieg	
Matthias-Claudius-Straße	
Meisenweg	
Melkerstieg	
Menkenbruch	
Meyerhoff	
Meyermannsweg	
Milchberg	
Minkenstieg	
Missionsweg	
Mitteldamm	
Mittelweg	

Mohnweg	
Moordamm	
Moordamtwiete	
Moorstraße	
Moorweide	
Mühlenstieg	
Mühlenweg	
Nachtigallenweg	
Narzissenweg	
Natenbergweg	
Natenhöhe	
Natenstieg	
Nelkenweg	
Neuenfelde	
Neuer Weg	
Niedermoor	
Nobelstraße	
Oberer Brandholzweg	
Oberer Heidschlickweg	
Ohbaumsfeld	
Ohlendorfer Stieg	
Ohlendorfer Weg	
Op de Bult	
Osterberg	
Osterwald	
Ostpreußenweg	
Ostweg	
Overblock	
Overdeich	
Oversand	
Parkstraße	
Peerhorn	
Pferdeweg	
Plumühler Weg	
Pommernweg	
Poßweg	
Poststraße	
Postweg	
Professor-Krüger-Weg	
Pulvermühlenweg	
Querstraße	
Rahlande	
Rampe	
Räuberberg	
Rehenwiesen	
Rehpfad	
Reiherhorstweg	
Reiherstieg	
Rilkestraße	
Ring	
Ringstraße	von Becker Straße bis Lindhorster Straße

Rintelweg	
Roetenweg	
Roggenkamp	
Rosenweg	
Rübenkamp	von Op de Bult bis Unner de Bult
Rüstweg	
Sandberg	
Sanddornweg	
Sandkuhlenweg	
Sandweg	
Schaarackerweg	
Schafkovenberg	
Schafkovengrund	
Schafsreller	
Schaftrift	
Scharmbecker Weg	
Schelp	
Schießplatz	
Schlesierweg	
Schöne Aussicht	
Schrankenweg	
Schulheide	
Schultwiete	
Schüttenstieg	
Schützenstraße	
Schwalbenweg	
Schwarzer Weg	
Seevedeich	
Seevestraße	
Siebenstücke	
Speckmannstraße	
Speckshörn	
Steineck	
Steller Weg	
Stemmbrink	
Stinnweg	
Storchenweg	
Stövers Weg	
Sudermannstraße	
Südstrand	
Suerbrookweg	
Sunderberg	
Surfelln	
Talweg	
Tannenkamp	
Tannenstieg	
Tannenweg	
Tannenwinkel	
Theodor-Fontane-Straße	
Theodor-Storm-Straße	
Thieshoper Straße	

Torfstelle	
Tornwiesenweg	
Triftweg	
Trinover	
Tulpenweg	
Twieten	
Uhlandstraße	
Uhlenbusch	
Uhlengrund	
Uhlenholz	
Ulenbarg	
Up de Brak	
Up de Heid	
Up`n Sand	
Veilchenweg	
Vogelbeerenweg	
Vogelparkweg	
Volkmannstraße	
Vor dem Haßel	
Vor dem Sandberg	
Vor den Dünen	
Vor den Hallonen	
Vor den Heidstücken	
Vor den Hockenkuhlen	
Vor der Autobahn	
Vor der Heide	
Vorwerkring	
Voßbarg	
Voßdamm	
Voßkamp	
Vossn Weg	
Wabenweg	
Wacholderstieg	
Wagenwerkweg	
Waldgraben	
Waldschlucht	
Waldweg	
Waldwinkel	
Wassertalsweg	
Weg zur Mühle	
Weidenstieg	
Weiderweg	
Weißdornweg	
Weiße Heide	
Weißer Kamp	
Wennern	
Werkstraße	
Westermannsweg	
Westpreußenweg	
Wielandweg	
Wiesengrund	



Wiesenweg	
Wilde Heide	
Wildemoor	
Wilder Kamp	
Wilhelm-Busch-Straße	
Wilhelm-Cohrs-Weg	
Winkelweg	
Wittenberg	
Wittenberger Feld	
Wittenberger Weg	
Wittenweg	
Wollgrasweg	
Woxdorfer Weg	
Wübbenhof	
Zehdalweg	
Zu den Eichen	
Zu den Ziegelteichen	
Zum Badeteich	
Zum Berge	
Zum Brack	
Zum Buchwedel	von An den Teichen bis Buchwedelweg
Zum Finkhüttenberg	
Zum Großen Ahren	
Zum Großen Moor	
Zum Jugendheim	
Zum Junkernfeld	
Zum Kaiserort	
Zum Kleinen Ahren	
Zum Kreuzberg	
Zum Langenberg	
Zum Lehmsaal	
Zum Müllerbek	
Zum Suhrfeld	
Zum Wendeplatz	
Zur Wassermühle	
Zürnkamp	
Zürnweg	
Zwischen den Seen	

# Satzung

## über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungssatzung)

---

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382) i.V.m. § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 24.09.2002 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis die Pflicht zur Straßenreinigung übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

Die übertragene Reinigungspflichterstreckt sich auf die folgenden Straßenbestandteile:

- die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
- Fußgängerverbindungswege,
- die Geh- und Radwege,
- die Parkspuren und Parkplätze,
- die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden
- die Gossen und Straßeneinläufe,
- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte,
- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo 30 – Zonen) bis zur Straßenmitte.

- (2) Hinsichtlich der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung auf den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Parkplätzen sowie den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Fußgängerüberwegen.

- (3) Soweit die Gemeinde die Reinigung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Reinigung

- der Geh- und Radwege,
- der Fußgängerverbindungswege,
- der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden,
- eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen)
- sowie eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen

**274.1 / 274.2** nach § 41 Abs. 2 Ziffer **124B** StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo **30**-Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht,

übertragen.

- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht gilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 dieser Satzung reinigungspflichtig ist.
- (6) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Sie kann diese Aufgabe durch einen Dritten ausführen lassen.

### § 3

### Übertragung der Winterwartung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird dem nach § 4 bestimmten Personenkreis die Räumung von Schnee und Eis, bei Glätte auch das Abstumpfen des Eises (Winterwartung) der Straße übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die übertragene Winterwartungspflichterstreckt sich auf folgende Straßenbestandteile
  - die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
  - die Fußgängerüberwege bis zur Fahrbahnmitte,
  - die Rad- und Gehwege,
  - die Gossen und Straßeneinläufe,
  - die Parkspuren und Parkplätze und
  - die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. **325 / 326** nach § 42 Abs. 2 Ziffer **4a** StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte,
  - die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. **274.1 / 274.2** nach § 41 Abs. 2 Ziffer **1246** StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo 30 – Zonen) bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Winterwartung der Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung. Auf diesen Straßenbestandteilergilt die Räumung von Eis und Schnee wegen der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrsgefährdung als unzumutbar.
- (3) Soweit die Gemeinde die Winterwartung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Winterwartung
  - der Geh- und Radwege,
  - der Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und
  - eines **1,50** m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen **325 / 326** nach § 42 Abs. 2 Ziffer **4a** StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen)
  - sowie eines **1,50** m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen **274.1 / 274.2** nach § 41 Abs. 2 Ziffer **124B** StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo **30** – Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht,

übertragen.

- (4) Außer auf den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen führt die Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Winterwartung als öffentliche Einrichtung auf folgenden Straßenbestandteilen durch:
- auf den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 und der Kreisstraßen,
  - auf den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
  - auf den Fußwegen und Radwegen an Bushaltestellen des Personennahverkehrs und des Schülerverkehrs jeweils in der Länge der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in der Länge von 5 m.
- (5) Die den Eigentümern übertragene Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (6) Die Pflicht zur Winterwartung gilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 der Satzung winterwartungspflichtig ist.
- (7) Soweit die Gemeinde zur Winterwartung verpflichtet ist, obliegt ihr diese Pflicht als öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde kann die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen.

## § 4

### Reinigungs- und Winterwartungspflichtige

- (1) Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 2 und die Winterwartungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung übertragen werden, sind die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder über sie erschlossenen Grundstücke reinigungs- und winterwartungspflichtig.
- (2) Die Pflichten aus § 2 und § 3 der Satzung obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn
- a) das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
  - b) eine Erschließungsmöglichkeit über den zu reinigenden Straßenbestandteil aus anderen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Reinigungs- und winterwartungspflichtig sind auch die Eigentümer von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäusern) auf real geteilten Grundstücken, und zwar gesamtschuldnerisch, es sei denn, alle haben einen direkten Zugang zu der zu reinigenden Straße. In diesem Fall sind sie anteilig nach den Sondernutzungsgrenzen verpflichtet.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung der Verpflichtung aus dieser Satzung vor.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und diesen der Gemeinde umgehend zu benennen.

## § 5

### Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfaßten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

## § 6

### Übernahme der Reinigungspflicht

Hat für die Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Beauftragten zur Straßenreinigung und Winterwartung kann die Gemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen.

## § 7

### Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 2, 3, 4 und 6 oder einer Anordnung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## § 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2001 außer Kraft.

Seevetal, den 24.09.2002



Timmermann  
Bürgermeister

Anlage 7

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 07.07.2003

---

Der öffentlichen Reinigung unterliegende Straßen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung:

Ahornweg  
Alte Bahnhofsstraße  
Alte Straße  
Alfer Elbdeich  
Alfer Kirchweg  
Alfer Postweg  
Alfer Söhn  
Alte Straße  
Am Alten Sportplatz  
Am Anger  
Am Appensfedfer Wäldchen  
Am Bach  
Am Bahnhof  
Am Bauhof  
Am Bienenkorb  
Am Birkenhang  
Am Blöcken  
Am Brink  
Am Brook  
Am Domplatz  
Am Erlengrund  
Am Felde  
Am Försterland  
Am Franzosenhuf  
Am Fuchshang  
Am Göhlenbach  
Am Goldbarg  
Am Grasweg  
Am Hang  
Am Heidberg  
Am Heidhagen  
Am Höpen  
Am Horsfer Dreieck  
Am Kamp  
Am Kaffenberg  
Am Kleinen Teich  
Am Osferberg  
Am Redder  
Am Reen  
Am Schützenplatz  
Am Schulberg  
Am Schulsteig  
Am Schulfeld  
Am Sonnenhang  
Am Spritzenhaus  
Am Tannenberg  
Am Twielenberg  
An den Teichen  
An den Höfen  
An der Grenzkehre

Anemonenweg  
Ansgarstraße  
Appenstedter Weg  
Auf dem Salzstock  
Auf den Hanfblöcken  
Auf der Lohe  
Azaleenweg

Bachstelzenweg  
Bahnhofstraße  
Beckedorfer Straße  
Beckerstraße  
Behnweg  
Bei den Kämpen  
Berberitzenweg  
Bergweg  
Birkenweg  
Blumenweg  
Bohnenkamp  
Brackeler Straße  
Breite Straße  
Brenneick  
Brombeerweg  
Brookdamm  
Bruchwiesen  
Buchenhain  
Buchenweg  
Bültenweg  
Bürgermeister-Heitmann-Straße  
Bürgermeister-Reiche/-Straße  
Bürgermeister-Wittwer-Weg  
Butendieksweg

Dachsbau  
Dahlgrund  
Deichstraße  
Dicker Balken  
Diershof  
Dieselweg  
Dirkenshof  
Dirkensweg  
Dorfstraße

Eddelsener Siedlung  
Eddelsener Straße  
Eddelsener Weg  
Eibenweg  
Eichenallee  
Eichendorffstraße  
Eichenhagen  
Eichenstieg  
Eichenweg  
Elbdeich  
**Elbring**  
Emmelndorfer Brook  
Enge Straße  
Erlenweg

Fachenfelder Eck  
Fachenfelder Winkel  
Fasanenring

Fasanenweg  
Fernsicht  
Fichfenweg  
Fleesfedfer Ring  
Föhrenweg  
Försferweg  
Freschenhausener Weg  
Freudenhalsstraße  
Friedhofsstraße  
Friedrich-Scheunemann-Straße  
Frifz-Reuter-Straße  
Fuchsberg  
Fuhrenkamp

Gatfensstraße  
Ginsferhof  
Glockensstraße  
Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungsstraße)  
Glüsinger Sstraße  
Goldregenweg  
Gorch-Fock-Straße  
Graf-Kalckreuth-Straße  
Graureihersfieg  
Greevenbrook  
Grenzweg  
Große Heide  
Große Wiesen  
Grüner Damm  
Grütmühle  
Gusfav-Becker-Straße  
Gufenbergsstraße

Haferkamp  
Hafetwiese  
Hagelbergweg  
Hamburger Sstraße  
Hans-Eidig-Weg  
Harburger Berg  
Harburger Sstraße  
Harmsforfer Straße  
Hasenwinkel  
Haulandsweg  
Hauskoppel  
Heidekamp  
Heinrich-Heine-Sstraße  
Helmsweg  
Hennenhof  
Helmsforfer Straße  
Hermann-Fabel-Weg  
Hermann-Löns-Weg  
Herrendeich  
Hillenkint  
Hillering  
Hinter den Höfen  
Hinterm Teich  
Hiffelder Kirchweg  
Hiffelder Landstraße  
Hittfelder Schulsstraße  
Hittfelder Twiete  
Höchfweg  
Höpensstraße



Hörstener Schulstraße  
Hörstener Straße  
Hohe Wisch  
Hohlweg  
Holtorfsloher Straße  
Holzhäuserweg  
Holzweg  
Homsstraße  
Horner Straße  
Horster Landstraße  
Huckfeldsheide  
Hufeisen

Ikiaweg  
Im Alten Dorf  
Im Alten Moor  
Im Beek  
Im Bruch  
Im Domherrenfeld  
Im Halftenbrook  
Im Heubbruch  
Im Rieckenfelde  
Im Stuck  
Imbuschfeld  
Immenhof  
Immenweg  
In den Lünen  
In de Wieden  
Interessenterforst

Jahnstraße  
Jesdal  
Jesteburger Straße  
Johannes-Vogel-Straße  
Justus-Kelp-Straße

Kämpenweg  
Karoxtosteler Chaussee  
Karoxtosteler Weg  
Kastanienallee  
Kämpenstieg  
Kehrwieder  
Kiebitzweg  
Kiefernweg  
Kiesgrund  
Kirchstraße  
Klaus-Groth-Straße  
Kleckener Straße  
Kleine Heide  
Kolkweg  
Kolkwinkel  
Kornblumenweg  
Kornweg  
Kürbsweg

Langenbergstraße  
Lehmkuhle  
Lerchenweg  
Lilienthalstraße  
Lilienweg  
Lindenstraße

Lindhorster Straße  
Lönsring  
Lührsweg  
Lütwarnsweg

Marquardtsweg  
Marquardtsstieg  
Marxener Straße  
Maschener Kirchweg  
Maschener Schützenstraße  
Maschener Straße  
Mattenmoorstraße  
Matthias-Claudius-Straße  
Melkerstieg  
Metzendorfer Straße  
Milchberg  
Missionsweg  
Mittelweg  
Mohnweg  
Moordamtwiete  
Moorstraße  
Moorweide  
Moorweidendamm  
Mühlenstraße  
Mühlenweg

Natenbergweg  
Natenhöhe  
Neue Deichstraße  
Neuenfelde  
Narzissenweg  
Neuer Weg  
Niedermoor

Ohbaumsfeld  
Ohlendorfer Straße  
Ohlendorfer Stieg  
Osterberg  
Osterkamp  
Ostweg  
Op de Bult  
Overdamm  
Overdeich  
Oversand

Parkstraße  
Pastorenwiesen  
Pommernweg  
Poststraße  
Pulvermühlenweg

Querstraße

Räuberberg  
Rampe  
Rehenwiesen  
Rehmendamm  
Reiherstieg  
Rilkestraße  
Ring  
Ringstraße

Rönneburger Straße  
Roggenkamp  
Rübenkamp  
Rüstweg

Sandweg  
Schaarackerweg  
Schlesierweg  
Schöne Aussicht  
Schrackenweg  
Schützenstraße  
Schulkamp  
Schulstraße  
Schwarzer Weg  
Seevetalstraße  
Seevestraße  
Speckmannstraße  
Steineck  
Steller Straße  
Stinnweg  
Storchenweg  
Sudermannstraße  
Surfelln

Tannenkamp  
Teknerweg  
Theodor-Fontane-Straße  
Theodor-Storm-Straße  
Totfelle  
Triftweg  
Trinover

Uhlandstraße  
Uhienbusch  
Uhlengrund  
Unner de Bult  
Up de Heid  
Up`n Sand

Veilchenweg  
Vogelbeererweg  
Volkmannstraße  
Vogelsang  
Vor den Hockenkuhlen  
Vor der Heide  
Vorwerkring  
Voßbarg  
Voßkamp

Waldgraben  
Waldschlucht  
Waldwinkel  
Weidenstieg  
Weiße Heide  
Werkstraße  
Westpreußenweg  
Wielandweg  
Wiesenweg  
Wildenmoor  
Wilder Kamp  
Wilhelm-Busch-Straße

*Wilhelm-Cohrs-Weg  
Winkelweg  
Winsener Landstraße  
Winsener Straße  
WittenbergerFeld  
Wittenberger Weg  
Wollgrasweg  
Wübbenhof*

*Zu den Reefwiesen  
Zürnkamp  
Zürnweg  
Zum Buchwedel  
Zum Eichhof  
Zum Großen Ahren  
Zum Jugendheim  
Zum Junkernfeld  
Zum Kleinen Ahren  
Zum Müllerbek  
Zum Sportplatz  
Zum Suhrfeld  
Zum Wendeplatz  
Zur Wassermühle*

Anlage 2

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal  
in der Fassung vom 01.01.2003

Straßen, in denen die Eigentümer aufgrund des § 3 (2) der Straßenreinigungssatzung von der Winterwartung  
auf den Fahrbahnen ausgenommen sind:

Alte Bahnhofstraße	
Alter Elbdeich	von Elbdeich bis Neue Deichstraße
Alter Postweg	von Unner de Bult bis Fachenfelder Weg
Am Bahnhof	von Hittfelder Landstraße bis Gustav-Becker-Straße und von ErnneIndorfer Straße bis Gartenstraße
Am Bauhof	
Am Felde	von Glüsinger Straße bis Pulvermühlen
Am Göhlenbach	
Am Plack	von Overdarm bis Hörstener Schulstraße
Am Schützenplatz	von Schützenstraße bis Im Heubruch und von Im Heubruch bis Karoxbosteler Chaussee
An den Teichen	von Ohlendorfer Straße bis Zum Buchwedel
Appenstedter Weg	
Auf der Lohe	von Winsener Straße bis Osterkamp
Bahnhofstraße	
Beckerstraße	
Breite Straße	von Ohlendorfer Straße bis Horner Straße
<b>Bürgermeister-Reichel-Straße</b>	
Butendieksweg	
Deichstraße	von Hörstener Schulstraße bis Grüner Damm
Dorfstraße	
Eichenallee	
Eichendorffstraße	
Elbdeich	von Neue Deichstraße bis Alter Elbdeich
ErnneIndorfer Straße	
Fachenfelder Weg	von Alter Postweg bis Freschenhausener Weg
Gartenstraße	
Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungsstraße)	
Graf-Kalckreuth-Straße	von Eddelsener Straße bis Sunderweg
Grüner Damm	
Gustav-Becker-Straße	
Hamburger Straße	

Heckenweg	von Holtorfsloher Straße bis Zum Eichhof
Helmstorfer Straße	von Jesteburger Straße bis Lindhorster Straße
Hittfelder Schulstraße	
Hörstener Schulstraße	
Hörstener Straße	
Holtorfsloher Straße	
Homsstraße	
Homer Straße	von Ramelsloher Allee bis Breite Straße
Im Heubruch	
Jesdal	
Karoxbosteler Chaussee	
Kirchstraße	
Lindenstraße	
Lindhorster Straße	von Maschener Straße bis Helmstorfer Straße
Maschener Kirchweg	
Maschener Schützenstraße	
Metzendorfer Straße	von Emmelndorfer Straße bis Beckedorfer Straße
Moorweidendamm	
Mühlenstraße	
Osterkamp	
Peperdieksberg	
Peperdiekshöh	
Rehrndamm	von Am Felde bis An den Höfen
Ringstraße	von Helmstorfer Straße bis Beckerstraße
Rübenkamp	von Unner de Bult bis Hamburger Straße
Schulkamp	
Schulstraße	
Schützenstraße	
Seevetalstraße	
Sunderweg	
Teknerweg	
Vogelsang	
Winsener Landstraße	von Einmündung in Höhe Fernsicht bis An der Grenzkehre
Zu den Reetwiesen	
Zufahrt zur Schule Ramelsloh	
Zum Buchwedel	von Ohlendorfer Straße bis An den Teichen
Zum Eichhof	
Zum Sportplatz	

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg, für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 30. Oktober 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um EURO	um EURO	gegenüber bisher EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	0	0	8.359.700	8.359.700
die Ausgaben	0	0	8.359.700	8.359.700

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.492.700	964.200	2.829.000	3.357.500
die Ausgaben	528.500	0	2.829.000	3.357.500

- 3 -

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 153.400 € um 600.000 € erhöht und damit auf 753.400 € neu festgesetzt,

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden nicht geändert.

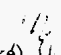
## § 6

Die Bestimmung über die Höhe der unerheblichen Ausgaben im Sinne von § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO wird nicht geändert

Stelle, den 30. Oktober 2002

  
(Degel)  
Bürgermeister



  
(Wilcké)  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.11.2002 erteilt worden,

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 NGO

vom 02.12.2002 bis 10.12.2002

zu Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags mittwochs, donnerstags und freitags	08.30	12.00 Uhr
donnerstags	14.00	18.00 Uhr

Stelle, den 28.11.2002

Gemeindedirektor



## 1. Änderungssatzung

### zur "Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)" i. d. Neufassung vom 24.04.2002

---

Aufgrund der §§ 6, 29, 40, und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 (Änderung)

§ 2 Absatz 1 (**Aufwandsentschädigung**) wird nach Ziffer 5.10 wie folgt ergänzt:

"5.11 Schulklassenbetreuer

E 16,--"


#### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

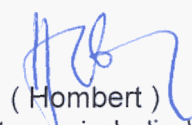
Hollenstedt, den 19.11.2002

Samtgemeinde Hollenstedt



  
( Holst )

Samtgemeindegemeindevorsteher

  
( Hombert )  
Samtgemeindegemeindevorsteher

Gemeinde Marxen

**II. Nachtragshaushaltssatzung 2002**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382) hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 19.08.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf			
	E	€	E	E		
a) im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	45.900	185.700	890.100	750.300		
die Ausgaben	18.600	158.400	890.100	750.300		
b) im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	245.200	0	55.900	301.100		
die Ausgaben	270.600	25.300	55.800	301.100		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 118.300 € erhöht und damit auf 118.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 147.763 € um 22.763 € vermindert und damit auf 125.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 511 € um 11 € vermindert und damit auf 500 € neu festgesetzt.

Marxen, den 19.08.2002



*Jedaurst*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 26.11.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 05.12.2002 bis 24.01.2003**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Marxen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Marxen, den 28.11.2002

Bürgermeister



# GEMEINDE HARMSTORF

- Bürgermeister -

---

## Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Gemeinderat Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Harmstorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Jesteburg an.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen ist wellenformig schräg geteilt. Oben sind drei silberne Pferdeköpfe auf grünem Grund, unten ein blauer Schild schräg überlegt mit einem gestürzten silbernen Schwert auf goldenem Grund abgebildet.
- (2) Die Flagge ist waagrecht geteilt, oben gelb unten weiß und trägt mittig das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Harmstorf, Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt.

### **§ 4 Verwaltungsausschuß**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 6 Einwohnerinformation und -versammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und *zur* Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen veranlaßt der Bürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Absatz 3 hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel ~~am~~ Gemeindebüro und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in den Straßen **Im** Dorfe/Ecke Beekstraße und Hauptstraße/Ecke Heinrich-George-Weg vorgenommen; die Aushangdauer beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Absatz 3 vorgenommen.

(5) Sind nach Abs. 3 oder 4 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, *so* ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gemeindebüro zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.

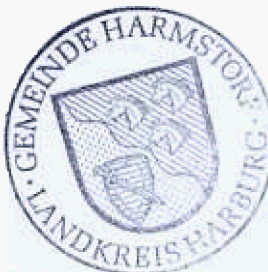
## § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt **am** 18.11.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird Hauptsatzung vom 10.02.1997 aufgehoben.

Harmstorf, den 18.11.2002



Maack  
(Bürgermeister)



# Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor



*einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Harmstorf  
Schulstraße 1

21228 Harmstorf

## Allgemeine Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Jens Gardewischke  
Gebäude / Zimmer: B-109  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-325  
Telefax: 04171 693-159  
E-Mail: [j.gardewischke@lkharburg.de](mailto:j.gardewischke@lkharburg.de)  
Mein Zeichen: 15 - 021-03/17  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom: 19.11.2002  
Ihr Zeichen:

Datum: 21. November 2002

## Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 18.11.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

### Dienstgebäude:

#### Hausadressen

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Straße 6
- F Hamburger Straße 81
- G Bahnhofstr. 17

21423 Winsen (Luhe)

### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-0

### Internet:

[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

### Bankverbindungen:

Sparkasse  
Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 19268-204



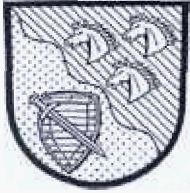
### Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache!  
Montag - Freitag 07:00 - 20:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Freitag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee

P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring



# GEMEINDE HARMSTORF

## - Bürgermeister -

---

### Satzung

#### über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Satzung beschlossen :

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger einer Aufwandsentschädigung das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt **an** erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,-€ je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluß höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, **an** dem sie begonnen hat.

(3) Durch das Sitzungsgeld sind gleichzeitig die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(4) **Das** Sitzungsgeld umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten gem. § 8 dieser Satzung.



### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird an den Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € und den stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von 50,- € pro Monat gezahlt.

### **§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €. § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 5 Verdienstaufschlag**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben :

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,- € je Stunde begrenzt.

### **§ 6 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

(1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen sowie anderen ehrenamtlich tätigen Personen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

(2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 8,- € je angefangenen Stunde und 30,- € je Sitzung als Höchstbeträge.

### **§ 7 Auslagen**

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,- € im Monat begrenzt.

## § 8 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem **Bundesreisekostengesetz**. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Satzung vom 16.12.1996 außer Kraft gesetzt.

Harmstorf, den 18.11.2002



(Maack)  
Bürgermeister





# GEMEINDE HARMSTORF

- Bürgermeister -

## Hundesteuersatzung

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

### § 2 Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- 2) Wird für die Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Steuersätze

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	20,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro

- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuerermäßigung (§ 5), gelten als erste Hunde.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- 1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich versteuern.

## 2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunde;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- e) einem Hund durch eine alleinstehende Person, die Leistungen im Sinne des § 11 Bundessozialhilfegesetzes erhält.

Im Einzelfall kann die Gemeinde die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

## § 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch insgesamt nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden können.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund angeschafft wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- 4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig. Sofern die Steuer gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben wird, wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 10 Meldepflicht**

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- 4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## § 12 Inkrafttreten

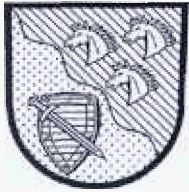
Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Harmstorf, den 18.11.2002



Maack  
(Bürgermeister)





# GEMEINDE HARMSTORF

## - Bürgermeister -

---

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Venvaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Venvaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Harmstorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Venvaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über formliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Venvaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Venvaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Venvaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Venvaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Venvaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Venvaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-€ übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,



5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-€ übersteigen.

## § 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der **Kostenentscheidung** an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzessinngemäß Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.11.2002 in Kraft.

Harmstorf, den 18.11.2002



Maack  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung



Amt für Agrarstruktur Lüneburg  
Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/726-222, Fax: 04131/726-202  
27/02 H.A. Bd. X  
Flurbereinigung Handorf  
Landkreis Lüneburg  
Vf.-Nr.: 3 06 1011

Lüneburg, den 20.11.2002

### Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Handorf

Gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), ist der Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekanntzugeben.

Dafür wird hiermit der Termin anberaumt auf Mittwoch, den 18. Dezember 2002 um 9.00 Uhr im Gasthaus Benecke, Hauptstraße 36, 21447 Handorf, zu welchem alle Beteiligten mit dem Hinweis geladen werden, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorgebracht werden können.

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes findet in der Weise statt, dass der Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert wird, und zwar

am Montag, den 16. Dezember 2002 von 9.00 bis 12 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und  
am Dienstag, den 17. **Dezember** 2002 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
im Gasthaus Benecke, Hauptstraße 36, 21447 Handorf.

Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Termin am 18.12.2002 grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich die ggf. erforderlichen Erläuterungen im vorhergehenden Auslegungstermin geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke sind bei mir erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin am 18.12.2002 oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und Bekanntgabetermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen der Nebenbeteiligten im Bekanntgabetermin ist nur dann erforderlich, wenn sie gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen wollen.

### II. Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom **03.11.1993**

Im **Flurbereinigungsverfahren** Handorf, Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1011, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 03.11.1993 angeordnet.

Der maßgebende Zeitpunkt, an dem diese Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, bleibt unverändert der 15.12.1993.

Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung vom 03.11.1993 bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen bestehen bzw. gelten sinngemäß, indem den dort angegebenen Jahreszahlen jeweils 9 Jahre hinzuzuzählen sind.

Soweit die geänderte Feldeinteilung den beteiligten Grundeigentümern noch nicht bekannt ist, kann ihnen die Abfindung während der Zeit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes im Gasthaus Benecke, Hauptstraße 36, 21447 Handorf, erläutert und auf Wunsch auch örtlich angezeigt werden. Exemplare der Überleitungsbestimmungen sind dort erhältlich bzw. können beim Amt für Agrarstruktur Lüneburg angefordert werden.

### Gründe:

Durch die Anordnung vom 03.11.1993 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Handorf gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den Überleitungsbestimmungen des Amtes für Agrarstruktur vom 03.11.1993 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen worden.

Zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen sind Umteilungen erfolgt, deren Ergebnisse mit dieser Anordnung vollzogen werden.

### Hinweise:

Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.04.2003 -einschließlich- (3 Monate nach der Besitzeinweisung) bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Agrarstruktur Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Bei Anträgen auf Agrarförderung ist ab Januar 2003 stets die Flurstücksbezeichnung und die Größe der neu zugewiesenen Flächen anzugeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Lüneburg erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem 18.12.2002. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

## **111. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

### Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten, insbesondere um Umteilungen zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen in den Besitz der Betroffenen zu überführen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg zu stellen.

gez.

Siegel

(Riegel)